



Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Z-VOB/B)

(Stand Januar 2022)

Vorbemerkungen:

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, auch dann nicht, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie finden daher keine Anwendung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" DIN 1961 (VOB Teil B), Ausgabe 2019, sowie die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen" (VOB Teil C) in der jeweils neuesten Fassung, wobei vorrangig die nachfolgenden Regelungen Anwendung finden.

1. Bestellungen

- Aufträge/Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber (vertreten durch die Covivio Immobilien GmbH - Abteilung "Einkauf") schriftlich oder über das Internetportal „Handwerkerkopplung“ elektronisch erteilt werden. Dies gilt entsprechend auch für etwaige Nachtragsaufträge und die Bestellung von Zusatzleistungen.
- Sämtliche vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber verwendete Unterlagen müssen die Bestellnummer und die vollständige Objektbezeichnung enthalten.

2. Vergütung / Preise (zu § 2 VOB/B)

Der Auftragnehmer muss sich vor Angebotsabgabe, spätestens vor Beginn der Arbeiten, über die örtlichen Verhältnisse, die Bodenbeschaffenheit und Lage der Baustelle einschließlich der Verkehrsverhältnisse sowie den Verlauf von Leitungen, Kabeln und Kanälen unterrichten, um diesbezüglich eventuell erforderliche Nachträge von vornherein zu vermeiden.

3. Ausführung / Leistungsumfang (zu § 4 VOB/B)

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Leistungen, die zu einem Handwerk i. S. d. Handwerksordnung (HWO) gehören, nur dann auszuführen, wenn er oder der von ihm mit der Ausführung beauftragte Nach-/ Subunternehmer für dieses Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, hat er dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die ihm im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung entstehen. Bei der Beauftragung von Nach-/Subunternehmern hat der Auftragnehmer ferner nachstehende Ziffer 4 zu beachten.
- Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Bauleistung die Interessen des Auftraggebers zu wahren.
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einsatz einer Arbeitskraft des Auftragnehmers bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person dieser Arbeitskraft, insbesondere in deren Verhalten, zu untersagen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Arbeitskraft bei der Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen nicht weiter einzusetzen.
- Es ist Sache des Auftragnehmers, für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen, unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen, zu sorgen.
- Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von ihm benötigten Materialien beistellt, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers. Sie sind gesondert zu lagern und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Beigestellte Materialien dürfen nur für Zwecke des Auftraggebers verwendet werden. Der Auftragnehmer hat die beigestellten Materialien rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber anzufordern und unverzüglich zu übernehmen. Er hat diese unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Mängel erkennbar sind, welche die Eignung der beigestellten Materialien für das bestellte Werk beeinträchtigen. Der Auftragnehmer trägt ab dem Zeitpunkt der Übernahme alle Gefahr für Verschlechterung und Verlust der beigestellten Materialien.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen und/oder behördlichen sowie die von technischen Verbänden erlassenen Vorschriften zu beachten, insbesondere die in diesen Vorschriften und von den Energieversorgungsunternehmen geforderten Schutzmaßnahmen zu befolgen. Hierzu gehören insbesondere auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekanntgegebenen „Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ sowie die Vorschriften des BNatSchG. Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgegebene Baustellenordnung in der zuletzt vom Auftragnehmer anerkannten Fassung einzuhalten.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen, auch Teilleistungen, die eine besondere Gefährdung mit sich bringen und außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen erfordern, ist der Bauleiter des Auftraggebers zu verständigen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Fachbauleiter zur Übernahme der örtlichen Bauaufsicht zu bestellen und dem Auftraggeber, auf dessen Verlangen, namentlich zu benennen.
- Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren für die auf der Baustelle Beschäftigten, sowie für Dritte, zu treffen. Dies ist durch ein eigenes Arbeitsschutzmanagementsystem sicherzustellen. Bei größeren Bauvorhaben gemäß Baustellenverordnung, die aufgrund von Umfang und Art der Arbeiten eine Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination erfordern, sind alle relevanten Unterlagen (z.B. Gefährdungsanalysen, Sachkundenachweise, Genehmigungen, etc.) vor Baubeginn anzufertigen/ bereitzustellen und dem Auftraggeber-Bauleiter vorzulegen.

4. Einschaltung von Nach-/Subunternehmern, Arbeitsgemeinschaften (zu § 4 VOB/B)

- In den Fällen, in denen gemäß § 4 (8) 1. VOB/B eine Zustimmung des AG nicht erforderlich ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber (vertreten durch die Abteilung "Einkauf" der Covivio Immobilien GmbH) Nach-/Subunternehmer spätestens vor Beginn der Ausführung der vertraglichen Leistungen schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Bedarf Einsicht in die Verträge mit Nach-/Subunternehmern zu gewähren.
- Arbeitsgemeinschaften zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen darf der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (vertreten durch die Abteilung "Einkauf" der Covivio Immobilien GmbH) eingehen.

5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber, unter Angabe der Gründe, unverzüglich, schriftlich zu informieren, wenn eine Fristüberschreitung absehbar wird.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (zu § 6 VOB/B)

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Unterbrechung der Bauleistung zu verlangen. Zur Verringerung des daraus resultierenden Schadens behält der Auftraggeber sich vor, den Auftragnehmer mit vergleichbaren Leistungen an einer anderen Baustelle zu beauftragen.

7. Haftung und Haftpflichtversicherung (zu § 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Durchführung des Auftrages aufrechtzuerhalten, und zwar mit folgenden Mindestdeckungssummen für:

Personenschäden	2.000.000 EUR je Versicherungsfall,
Sach- und Vermögensschäden	2.000.000 EUR je Versicherungsfall.

Durch diese Versicherung oder eine entsprechende Zusatzversicherung muss auch das Umwelthaftpflichtrisiko in dem vorgenannten Umfang abgesichert sein.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss der vorstehend aufgeführten Versicherung auf Verlangen, unter Vorlage einer Versicherungsbestätigung, jederzeit nachzuweisen.

8. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Bei allen Bauleistungen im Werte von über 2.500,- EUR bedürfen die Leistungen des Auftragnehmers der förmlichen Abnahme durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers auf seinem dafür vorgesehenen Formular.

9. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern keine anderen Fristen schriftlich vereinbart sind, für Flachdächer und Folienabdichtungen 10 Jahre, für Wartungsleistungen 2 Jahre und für alle anderen Leistungen 5 Jahre.
- Bei Teilen von maschinellen oder elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auch dann 5 Jahre, wenn der Auftraggeber innerhalb der Frist bis zur ersten, gemäß den Herstellerangaben fälligen Wartung der Anlage, die Wartung beauftragt hat.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Schlussabnahme sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

10. Abrechnung und Zahlung (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

- Sämtliche Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung ausschließlich an die im Auftrag benannte Abteilung des Auftraggebers einzureichen.
- Abschlagszahlungen können, unter gleichzeitiger Vorlage prüffähiger Unterlagen, vom Auftragnehmer in der Regel nur für Beträge in Höhe von mindestens 2.500 EURO beantragt werden. Der Auftraggeber leistet für nachgewiesene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen des Auftragnehmers Abschlagszahlungen unter Abzug eines 10%igen Sicherheitseinhaltes innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung; insgesamt bis zu maximal 90% des Auftragswertes. Bei Pauschalpreisverträgen werden Abschlagszahlungen nur dann geleistet, wenn diese spätestens bei Vertragsabschluss in Gestalt eines Zahlungsplans schriftlich vereinbart wurden.
- Wird nach der Schlusszahlung eine Überzahlung auf Grund von Abrechnungsfehlern oder fehlerhafter Abrechnungunterlagen festgestellt, so hat der Auftragnehmer zuviel erhaltene Beträge unverzüglich zurückzuzahlen. Die Berufung auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß § 813 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.
- Die Übertragung von Forderungen und anderen Rechten des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. § 354a HGB bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, nicht nur mit seinen eigenen Forderungen, sondern auch mit solchen Forderungen aufzurechnen, die denjenigen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber zum Zeitpunkt Aufrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen.

11. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn ihnen vom Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt wurde. Die Nachweise über die geleisteten Lohnstunden sind für jeden Arbeitstag zu erbringen. Sie müssen Namen, Vornamen und Qualifikation des Beschäftigten enthalten und sind spätestens am folgenden Werktag, in zweifacher Ausfertigung, dem örtlich zuständigen Bauleiter des Auftraggebers bzw. der vom Auftraggeber beauftragten Covivio Immobilien GmbH, zur schriftlichen Anerkennung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Nachweise werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die verspätete Vorlage nicht zu vertreten hat.

12. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

- Bei sämtlichen Aufträgen mit einem Auftragswert von mindestens 20.000,- EUR hat der Auftragnehmer zur Sicherstellung der Mängelansprüche des Auftraggebers spätestens bei Einreichung der Schlussrechnung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der geprüften Brutto-Schlussrechnungssumme - bzw. in den Fällen, in denen gem. § 13b UStG vom Auftraggeber keine Umsatzsteuerzahlung an den Auftragnehmer geschuldet ist, der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme - zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann durch Einbehalt von der Schlusszahlung, der auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut einzuzahlen ist, oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers erfolgen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist und einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Leistet der Auftragnehmer Sicherheit in Gestalt einer Bürgschaft, so muss die Bürgschaftserklärung den Vorgaben des Auftraggebers, d. h. dem vom Auftraggeber vorgegebenen Bürgschaftsformular in vollem Umfang entsprechen.
- Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist zurückzugeben. Sofern für bestimmte Leistungen betreffende Mängelansprüche eine längere Verjährungsfrist als 5 Jahre gilt, ist eine nichtverwertete Sicherheit nach Ablauf von 5 Jahren nach der Abnahme dieser Leistungen zurückzugeben. Soweit zu dem hier bestimmten Rückgabezeitpunkt geltend gemachte Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen angemessenen Teil der Sicherheit zurückhalten.

13. Mindestlohn

Im dem Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmers und/oder eines vom Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer beauftragten Verleihers auf die Zahlung des Mindestentgelts gemäß § 13 MiLoG und/oder § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von den Forderungen des Arbeitnehmers vollumfänglich freizustellen und dem Auftraggeber den ihm im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer etwaig entstehenden Schaden zu ersetzen.

14. Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption, Hinweisgebersystem

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von (i) Korruption, (ii) Geldwäsche und (iii) Terrorismusfinanzierung (insbesondere die Bestimmungen des deutschen Geldwäschegesetzes in seiner aktuell geltenden Fassung) einzuhalten und sicherzustellen, dass die mit ihm verbundenen Unternehmen diese einhalten sowie zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren einzurichten und dies gegenüber dem Auftraggeber auf Ersuchen nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer hat sich bei seiner Geschäftstätigkeit und gegenüber Geschäftskontakten stets professionell und ethisch einwandfrei zu verhalten und sich insbesondere nicht an Einflussnahmen durch Vorteilsgewährung/Bestechung oder Korruption jeglicher Art (aktiv oder passiv, finanziell oder anderweitig, direkt oder indirekt/mittelbar oder unmittelbar über Dritte) zu beteiligen. Korruption umfasst dabei insbesondere jedes Verhalten, durch das einer Person Sach- oder Gegenleistungen gewährt oder von dieser gefordert oder angenommen werden (einschließlich übermäßige Vergütung für erbrachte Dienstleistungen, unangemessene Vorteile, Geschenke oder andere Wertgegenstände), Insider-Einflussnahme, Erpressung oder Veruntreuung, jeweils um Aufträge im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktivitäten zu erhalten, zu behalten oder zu gewähren, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich die vom Auftraggeber zur Erfüllung etwaiger (Geldwäsche) rechtlicher Pflichten benötigten Unterlagen und Informationen (insbesondere zur Identifikation des Geschäftspartners, etwa mittels eines KYC-Fragebogens) jederzeit auf Anfrage umgehend zur Verfügung zu stellen. Soweit sich Änderungen hinsichtlich der übermittelten Unterlagen und Informationen ergeben, hat der Auftragnehmer die aktualisierten Informationen / Unterlagen umgehend zur erneuten Überprüfung unaufgefordert vorzulegen. Bei Vertragsverlängerung/Neuaufschluss teilt der Auftragnehmer unaufgefordert mit, ob die zuvor übermittelten Unterlagen und Informationen noch aktuell sind. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Auftraggeber die Vertrags-/Geschäftsbeziehung fristlos und entschädigungslos aus wichtigem Grund kündigen kann, wenn der Auftragnehmer seine vorstehenden Pflichten nicht erfüllt und/oder sich herausstellt, dass er falsche Angaben gemacht hat.
- Die Einhaltung der vorstehend genannten und aller anderen anwendbaren Gesetze und Vorschriften hat für den Auftraggeber höchste Priorität. Um mögliche Compliance-Verstöße frühzeitig ent- und aufdecken sowie abstellen zu können, hat die Covivio ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Mögliche Compliance-Verstöße können per Email an whistleblowing@covivio.immo gemeldet werden. Weitere Informationen zum Hinweisgebersystem der Covivio, dem Umgang mit Meldungen, dem Schutz von Hinweisgebern und allgemein dem Thema Compliance bei Covivio finden sie unter www.covivio.immo.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand (zu § 18 VOB/B)

Für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, in die diese zusätzlichen Vertragsbedingungen einbezogen sind und bei denen beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens sind, ist der ausschließliche Gerichtsstand Essen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Vertragsschluss aus dem Inland verlegt

16. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

17. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

- Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen der Covivio Immobilien GmbH und / oder des Auftraggebers sowie des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Covivio Immobilien GmbH. bzw. des Auftraggebers
- Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. des Auftraggebers und seiner Kunden sowie der Covivio Immobilien GmbH, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und entsprechende Kenntnisse und Informationen Dritten nicht zugänglich machen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die dem Auftragnehmer vor dem Empfang bekannt waren oder der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer oder seine Nach-/Subunternehmer hierfür verantwortlich waren. Er wird seinen Erfüllungsbzw. Verrichtungshelfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Vertragsbedingungen und des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

19. Datenschutz

- Für den Abschluss, die Durchführung/Erfüllung sowie Abwicklung der Vertrags-/Geschäftsbeziehung werden Auftraggeber und Auftragnehmer personenbezogene Daten von Angestellten, Mitarbeitern, leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertretern sowie ggf. rechtsgeschäftlichen Vertretern, wirtschaftlichen Berechtigten der anderen Partei oder anderen natürlichen Personen, die für die andere Partei in die Kommunikation eingeschaltet sind, verarbeiten. Auftraggeber und Auftragnehmer werden dabei die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz, einhalten. Der Auftraggeber verweist in diesem Zusammenhang ergänzend auf seine beigefügten „Datenschutzhinweise für Handwerker, Lieferanten, Dienstleister, Berater und sonstige Vertragspartner (außer Mieter)“.
- Auftraggeber und Auftragnehmer werden die innerhalb ihrer Organisation von einer entsprechenden Datenverarbeitung durch die andere Partei betroffenen Personen hierüber und den Inhalt dieser Regelung sowie etwaige Datenschutzhinweise der anderen Partei umgehend zu informieren. Sie werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, ferner eine vertrauliche Behandlung von Informationen im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- Sofern und soweit ein Vertragspartner als Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners als Verantwortlicher im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen. Liegt ein Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit vor, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 26 DS-GVO abschließen

.....
Ort und Datum

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Datenschutzhinweise für Handwerker, Lieferanten, Dienstleister, Berater und sonstige Vertragspartner (außer Mieter)
(Stand: 09. Oktober 2020)

1. Allgemeine Informationen

a) Einführung

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise sollen Sie (und die in Ihrer Organisation von einer entsprechenden Datenverarbeitung betroffenen Personen, denen Sie bitte die Möglichkeit der Kenntnisnahme dieser Datenschutzhinweise einräumen) über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten und Ihre Rechte bei dieser Verarbeitung gemäß der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") informieren und gelten bei Anfragen, im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung und Abwicklung von Verträgen sowie bei der Nutzung unserer Geschäftspartnerportale (beispielsweise Handwerkerkopplung) oder im vorgenannten Kontext verwendeter Applikationen wie KIWI.KI, CAPMO etc. Neben dieser Datenschutzhinweise können noch separate Nutzungs-/Datenschutzhinweise maßgeblich sein, die bei der Nutzung der entsprechenden Applikation vorab zustimmend zur Kenntnis zu nehmen sind.

b) Verantwortlicher

Für die Datenverarbeitung gemäß DSGVO ist Ihr jeweiliger unmittelbarer Covivio Vertragspartner verantwortlich, dessen zuständige Geschäftsführung Sie über folgende Email-Adresse kontaktieren können (datenschutzverantwortlicher@covivio.immo).

c) Datenschutzbeauftragter

Sie können sich jederzeit über die folgenden Kontaktdaten an unseren Datenschutzbeauftragten wenden: datenschutz@covivio.immo

2. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenkategorie Wir verarbeiten die folgenden Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten:	Für die Anbahnung, den Abschluss, die Durchführung und Abwicklung des Hauptvertrages notwendige personenbezogenen Daten von den in Ihrer Organisation von einer entsprechenden Datenverarbeitung betroffenen Personen wie z.B. Angestellte, Mitarbeiter, Agenten, gesetzliche Vertreter oder andere natürliche Personen, die Sie vertreten oder in die Kommunikation mit uns Ihrerseits eingeschaltet ist, sowie gegebenenfalls auch von Ihren wirtschaftlichen Eigentümern Dies können unter anderem sein: Namen, Vornamen, Adressen, E-Mails, Telefonnummern, gegebenenfalls Kopien von Identitätsnachweisen oder Daten, die auf Rechnungen erscheinen. Bei Nutzung unserer Geschäftspartnerportale oder von uns verwendeter Applikationen zudem technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung, Nutzung und Gewährleistung der Stabilität und Sicherheit der Portale/Applikationen wie etwa IP-Adresse, verwendeter Browser und Browsereinstellungen, verwendetes Betriebssystem, Zugangsdaten.
Zweck der Verarbeitung	Die Daten werden ausschließlich für die Anbahnung, den Abschluss, die Durchführung und die Abwicklung dieses Vertrages sowie zur Bereitstellung unserer Geschäftspartnerportale und Gewährleistung der IT-Sicherheit verarbeitet.
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Zuge der Anbahnung, des Abschlusses, der Eingehung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen und in einem für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen bzw. für die Vertragsabwicklung erforderlichen Umgang auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO, bei Nutzung unserer Geschäftspartnerportale oder von uns verwendeter Applikationen zudem auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO. Soweit ihr Covivio Vertragspartner einer rechtlichen Verpflichtung zur Datenverarbeitung unterliegt, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO;.
Aufbewahrungszeitraum	Wir speichern personenbezogene Daten solange und soweit, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Darüber hinaus speichern wir personenbezogene Daten solange und soweit wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetz, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz (z.B. § 257 HGB; § 147 AO). Die Aufbewahrungspflichten betragen hiernach bis zu zehn Jahren.
Empfänger der persönlichen Daten	Ihre persönlichen Daten empfangen Ihr Covivio Vertragspartner und dessen Beschäftigten sowie beauftragte und vertraglich gebundene verbundene Unternehmen und Dritte, die in die Anbahnung, den Abschluss, die Durchführung und Abwicklung des Hauptvertrages eingebunden sind oder deren Leistungen hiervon abhängig sind (z.B. Vor- oder Nachunternehmer). Für den Fall, dass personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, erfolgt dies unter Einhaltung des in Art. 44 ff DSGVO vorgeschriebenen Schutzniveaus.

3. Ihre Rechte

Als Betroffener können Sie sich jederzeit mit einer formlosen Mitteilung unter den unter 1. c) genannten Kontaktdaten an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, um Ihre Rechte gemäß EU-DSGVO wahrzunehmen. Diese Rechte sind die folgenden:

- Das Recht auf Auskunft über die Datenverarbeitung und eine Kopie der verarbeiteten Daten (Zugriffsrecht, Art. 15 EU-DSGVO),
- Das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen (Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO),
- Das Recht, die Löschung der persönlichen Daten zu verlangen und, falls die persönlichen Daten veröffentlicht worden sind, die Information gegenüber anderen Verantwortlichen über den Antrag auf Löschung (Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO),
- Das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 EU-DSGVO),
- Das Recht, die personenbezogenen Daten der betroffenen Person in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und die Übermittlung dieser Daten an einen anderen Inhaber zu verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 EU-DSGVO),
- Das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen, um sie zu unterbinden (Widerspruchsrecht, Art. 21 EU-DSGVO),
- Das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn Sie die Datenverarbeitung als Verletzung der EU-DSGVO betrachten (Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, Art. 77 EU-DSGVO).